

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Geprüfter Fachwirt für Hafenwirtschaft, Transport und Logistik (IHK)/ Geprüfte Fachwirtin für Hafenwirtschaft, Transport und Logistik (IHK)

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. November 2017 als zuständige Stelle nach § 54, in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Fachwirt/zur Geprüften Fachwirtin für Hafenwirtschaft, Transport und Logistik (IHK). Die besondere Rechtsvorschrift gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Fachwirt/zur Geprüften Fachwirtin für Hafenwirtschaft, Transport und Logistik (IHK) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um folgende Aufgaben eines Geprüften Fachwirtes/einer Geprüften Fachwirtin für Hafenwirtschaft, Transport und Logistik (IHK) verantwortlich auszuüben:
 1. betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Steuerungsinstrumente des Unternehmens für die Realisierung des Hafen- und Umschlagbetriebes mit seinen unterschiedlichen Aspekten der Transport-, Logistik- und Verkehrsdienstleistungen einsetzen,
 2. Erkennen und Beurteilen regionaler, nationaler und internationaler Vernetzungen im Bereich der logistischen und verkehrstechnischen Dienstleistungen und deren Einfluss auf den Betriebsablauf,
 3. Instrumente des Prozessmanagements beherrschen, Prozessstörungen erkennen und damit zur Optimierung der Abläufe im Unternehmen und der unternehmensübergreifenden Prozesse beitragen,
 4. die betrieblichen Leistungsprozesse unter Berücksichtigung der rechtlichen und insbesondere der zollrechtlichen Rahmenbedingungen beherrschen, steuern und überwachen,
 5. zielorientiertes, selbständiges und eigenverantwortliches Wahrnehmen von Führungsaufgaben.

Der Fachwirt/die Fachwirtin für Hafenwirtschaft, Transport und Logistik (IHK) soll auf der Basis eines an Werten orientierten, strategisch ausgerichteten Verständnisses des wirtschaftlichen Handelns diese Aufgaben mit betriebswirtschaftlicher Fachkompetenz, verbunden mit Methoden- und Sozialkompetenz, wahrnehmen können.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Hafenwirtschaft, Transport und Logistik (IHK).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 2. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer den Prüfungsteil „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ abgelegt hat und
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel, Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistungen oder Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr oder als Fachkraft für Lagerlogistik oder Fachkraft für Hafenlogistik und insgesamt eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und insgesamt eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
 3. insgesamt eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.
- (3) Die nachzuweisende Berufspraxis muss in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Qualifikation eines Geprüften Fachwirtes/einer Geprüften Fachwirtin für Hafenwirtschaft, Transport und Logistik (IHK) gemäß § 1 dienlich sind.
- (4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die der beruflichen Qualifikation eines Geprüften Fachwirtes/einer Geprüften Fachwirtin für Hafenwirtschaft, Transport und Logistik (IHK) gemäß § 1 dienlich sind und eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:
 1. Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen,
 2. Handlungsfeldspezifische Qualifikationen.
- (2) Der Prüfungsteil „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Volks- und Betriebswirtschaft
 2. Rechnungswesen
 3. Recht und Steuern
 4. Unternehmensführung.
- (3) Der Prüfungsteil „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Informations- und Kommunikationstechniken
 2. Außenhandelsbetriebslehre
 3. Verkehrswirtschaft und Verkehrsdienstleistungen
 4. Spezielles zum Güterverkehr
 5. Lagerwirtschaft und Logistik
 6. Hafen-, Transportsicherheit und Gefahrgut
 7. Zollrecht und Verantwortlichkeit.
- (4) Die Prüfungsteile nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind schriftlich zu prüfen.
- (5) Als weitere Prüfungsleistung wird innerhalb des Prüfungsteils „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ eine mündliche Prüfung in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs mit Präsentation durchgeführt.

§ 4 Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - volkswirtschaftliche Grundlagen
 - betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken
 - Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen
 - Unternehmenszusammenschlüsse.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für die Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - grundlegende Aspekte des Rechnungswesens
 - Finanzbuchhaltung
 - Kosten- und Leistungsrechnung
 - Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen
 - Planungsrechnung.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewie-

sen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- rechtliche Zusammenhänge
 - steuerrechtliche Bestimmungen.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - Betriebsorganisation
 - Personalführung
 - Personalentwicklung.
 - (5) Die schriftliche Prüfung besteht in den Qualifikationsbereichen „Volks- und Betriebswirtschaft“ und „Recht und Steuern“ aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von 60 Minuten und in den Qualifikationsbereichen „Rechnungswesen“ und „Unternehmensführung“ von je 90 Minuten.
 - (6) Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 5 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsfeldspezifische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Informations- und Kommunikationstechniken“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass fundierte Kenntnisse über die Vielfalt der DV-Systeme in Funktion und Anwendung aus den Logistik-, Transport- und Verkehrsdienstleistungen und deren Vernetzung, Sicherung und Funktion im Prozess der betrieblichen Abläufe vorhanden sind. In diesem Rahmen können folgende Qualifizierungsinhalte geprüft werden:
 1. DV-Systeme der Verkehrswirtschaft
 2. moderne Kommunikationsnetze
 3. Grundsätzliche Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Außenhandelsbetriebslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin sein/ihr Wissen darüber nachweisen, wie Import-, Export- und Tran-

sithandelsgeschäfte unter Berücksichtigung der spezifischen rechtlichen Regelungen und unter Abschätzung der damit verbundenen Risiken zustande kommen, abgewickelt und überwacht werden. Ebenso sollen Kenntnisse darüber nachgewiesen werden, wie die dazu erforderlichen finanzwirtschaftlichen Prozesse aussehen. Viele Dokumente im internationalen Wirtschaftsverkehr sind ausschließlich in Englisch verfasst und müssen verstanden und richtig eingeschätzt werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifizierungsinhalte geprüft werden:

1. Joint Ventures
 2. Exportmarketing
 3. Transport- und Dokumentenmanagement
 4. Risikomanagement
 5. Finanzwirtschaftliche Leistungsprozesse im Außenhandel
 6. Incoterms 2000
 7. spezifische Rechtsituationen im nationalen und EU-Kartellrecht
 8. Englisch im Transportwesen.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Verkehrswirtschaft und Verkehrsdienstleistungen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Verkehrsdienstleistungen im Zusammenhang der betriebswirtschaftlichen, der verkehrs- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen konzipieren und ihre Realisierungsmöglichkeiten einschätzen kann. Dabei soll er/sie die Besonderheiten von Verkehrsbetrieben, Standortfragen und modernen logistischen Techniken berücksichtigen. Er/sie soll die Vernetzung der Verkehrsdienstleistungen im Zusammenhang der verschiedenen Dienstleistungsangebote und der daraus entstehenden Schnittstellen erkennen. In diesem Rahmen können folgende Qualifizierungsinhalte geprüft werden:
1. Verkehrswirtschaft in der Volkswirtschaft
 2. Strukturen und Leistungserstellung der Verkehrsunternehmen/Logistik
 3. Verkehrsgeografie
 4. Termin- und Netzplanung.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Spezielles zum Güterverkehr“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, mittels einer Standortanalyse Dienstleistungsangebote im Güterverkehr und in der Logistik zu realisieren und die rechtlichen Rahmenbedingungen im Güterverkehr und in der Logistik kennt und auch unter dem Aspekt der Sicherheit bewerten kann. Er/sie soll den Zusammenhang zwischen den Qualitätsansprüchen des Kunden und der Transportsicherheit und Umweltverträglichkeit erkennen und in seinem/ihrer Handlungsrahmen berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifizierungsinhalte geprüft werden:
1. Betriebsführung
 2. Standortanalyse, Märkte und Konzeptionierungen
 3. Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement
 4. Verträge und Versicherungen
 5. Leistungserstellung und Auftragsabwicklung
 6. Qualitätssicherung und Analyse des Betriebsprozesses
 7. Anwendung und Einsatz der Marketinginstrumente

8. Disposition und Steuerung von Transportkapazitäten.
- (5) Im Qualifikationsbereich „Lagerwirtschaft und Logistik“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie die logistischen Prozesse entlang der Wertschöpfungskette beherrscht und sie unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitserwägungen, Einsatz von Geräten und Maschinen, Fragen des Energiebedarfs, Arbeitssicherheit und Umweltschutz managen und optimieren kann. Er/sie muss nachweisen, dass er/sie die Schnittstellen zwischen den Einzelprozessen genau kennt und zielsicher übergreifende Koordinierungsfunktionen für effiziente Material- und Informationsflüsse sicherstellen kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifizierungsinhalte geprüft werden:
1. Grundlagen der Lagerwirtschaft
 2. Lagerhaltungs- und -steuerungssysteme
 3. Prozess- und Schnittstellensteuerung
 4. Apparate, Geräte, Maschinen und Anlagen der Förder- und Verkehrstechnik
 5. spezielle Mess-, Steuerungs- und Regeleinrichtungen
 6. Betriebstechnik und Arbeitssicherheit.
- (6) Im Qualifikationsbereich „Hafen, Transportsicherheit und Gefahrgut“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, jederzeit die Gefahrenpotenziale, die sich aus dem Hafenbetrieb, der Vielfalt der Waren und der Dienstleistungen der Verkehrs-, Transport- und Logistikwirtschaft ergeben, einschätzen und ihnen kompetent und zielgerichtet begegnen kann. Dazu muss er/sie sein/ihr Wissen über die einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften nachweisen. In diesem Rahmen können folgende Qualifizierungsinhalte geprüft werden:
1. Verordnung (EU) zur Festlegung von Verfahren für die Durchführung von Kommissionsinspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und
 2. Port Security – ISPS (International Ship and Port Facility Security Code)
 3. Gefahrgut im Schienen-, Straßen- und Schiffsverkehr
 4. gefährliche Stoffe in Industrie und Handel
 5. Gefahrgutinformationssysteme
 6. Unfallverhütung und Schadensbekämpfung
 7. Ladungssicherung.
- (7) Im Qualifikationsbereich „Zollrecht und Verantwortlichkeit“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie alle für den betrieblichen Prozess relevanten zollrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen kennt, ihre Umsetzung kontrollieren und Fehlerquellen und Verstöße erkennen und bewerten kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifizierungsinhalte geprüft werden:
1. Arten der Zollbeschränkung
 2. die Europäische Union
 3. die Welthandelsorganisation
 4. Zollvorschriften
 5. die deutsche Zollverwaltung
 6. Zollrecht
 7. Zollkodexreform
 8. Zollsicherheitsmaßnahmen der USA.

- (8) Die schriftliche Prüfung besteht in den Qualifikationsbereichen „Informations- und Kommunikationstechniken“, „Außenhandelsbetriebslehre“ und „Verkehrswirtschaft und Verkehrsdienstleistungen“ aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit¹ von 90 Minuten und in den restlichen vier Qualifikationsbereichen aus je einer Arbeit von jeweils 90 Minuten.
- (9) Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 8 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als zwei schriftliche Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.
- (10) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sein/ihr Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er/sie nachweisen, dass er/sie angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens oder der Organisation sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Es ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 30 Minuten zu gewähren. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wählt einen Qualifikationsbereich aus und teilt seine/ihre Wahl dem Prüfungsausschuss bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung mit. Ein zum ausgewählten Qualifikationsbereich passendes Thema wird dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin zur mündlichen Prüfung vorgegeben.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ anderer Fachwirte-Regelungen, die den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen, können grundsätzlich angerechnet werden.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn er/sie in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Prüfungsteile „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ und „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ sind ebenso einzeln zu bewerten. Die Bewertung der beiden Prüfungsteile sowie die Gesamtbewertung sind aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.
- (3) Über das Ergebnis des Prüfungsteils „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bewertung der Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis der Prüfung ausweist. Im Falle der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

Wer sich innerhalb von 24 Monaten, gerechnet vom Tag der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet, ist auf Antrag von einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn die in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht (50 Punkte) haben. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis zu berücksichtigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Veröffentlichung im Kammermagazin „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“, dem Mitteilungsblatt der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, in Kraft. Es gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Ausgefertigt am 28. November 2017

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
gez.

Harald Emigholz (Präses)

Dr. Matthias Fonger (I. Syndicus)

¹ mit annähernd gleicher Gewichtung der einzelnen Bereiche